



An den Grossen Rat

15.5238.02

WSU / P155238

Basel, 28. Mai 2015

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2015

Interpellation Nr. 57 Anita Lachenmeier betreffend „Sicherheit auf dem Rhein“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 20. Mai 2015)

«Der Rhein freut sich immer grösserer Beliebtheit. Unter anderem nehmen Gütertransporte auf dem Rhein zu. Laut Medien wird sich z. B. der Rohöltransport durch Basel nach Birsfelden verdoppeln, das heisst; jährlich werden 500 zusätzliche Tanker 1 Million Tonnen Rohöl nach Birsfelden transportieren. Auch das Rheinschwimmen erfreut sich immer grösserer Beliebtheit. Auch Taxi- und private Motorboote beanspruchen zunehmend Platz auf dem Rhein. Im Sommer herrscht darum auf dem Rhein durch Basel schon so etwas wie ein „Dichtestress“. Je höher die Nutzung, desto grösser wird die Unfallgefahr, die Gefahr einer Kollision, eines Boots- oder Personenunglücks.

Die Sicherheit für Schwimmende und Schiffe und deren Besatzung, jedoch auch die Vermeidung von Umweltschäden sollten oberstes Gebot sein. Wie unter anderem das Unglück des Vermessungsbootes und der Zusammenstoss zweier Tanker letzten Samstag zeigten, ist diese Sicherheit längst nicht immer gewährleistet. Gründe für die Kollisionen sind unklar. Es erstaunt jedoch, dass die grossen Frachtschiffe und Tanker auch bei dichtem Betrieb auf dem Rhein nur mit zwei Personen (Schiffführer und Lotse) unterwegs sind. Diese haben sich laut Schifffahrtspolizeiverordnung zu Berg und zu Tal im Steuerhaus aufzuhalten, also bis zu 350 m vom Bug entfernt. Nur auf Fahrzeugen, auf denen eine Mindestbesatzung von mehr als zwei Personen vorgeschrieben ist, hat sich eine dritte Person auf dem Vorschiff bei der Ankerwinde aufzuhalten. Die Sicht ist bei einer Besatzung von 1 oder 2 Personen also stark eingeschränkt, insbesondere bei den Brückenpfeilern. Warnungen und rechtzeitiges Manövrieren sind praktisch unmöglich.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat anfragen:

1. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Sicherheit auf dem Rhein für alle Nutzenden gewährleistet sein soll?
2. Welche Schiffe müssen heute zwingend mit 3 Besatzungsmitgliedern Basel queren, bei welchen reichen 2 Personen? Welche Schiffe dürfen Basel ohne Lotsen durchfahren?
3. Gibt es Gefahrentransporte durch Basel, was beinhaltet die Ladung dieser Schiffe und wie viele Besatzungsmitglieder sichern die Durchfahrt durch Basel?
4. Ist die Regierung bereit, die heutigen Sicherheitsstandards zu erhöhen und zum Beispiel auf der Berg- und Talfahrt bei allen grossen Frachtschiffen eine Mindestbesatzung von 3 Personen vorzuschreiben?
5. Ist die Regierung bereit, zumindest während der Badesaison Fahrten von privaten Motorbooten zwischen Wettsteinbrücke und Johanniterbrücke zu verbieten oder einzuschränken?
6. Sieht die Regierung noch andere Möglichkeiten um Bootsunglücke zu verhindern und Schwimmende besser zu schützen?

Anita Lachenmeier»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Sicherheit auf dem Rhein für alle Nutzenden gewährleistet sein soll?

Die Sicherheit auf dem Rhein für alle Nutzenden ist dem Regierungsrat Basel-Stadt ein grosses Anliegen. Da der Rhein durch die Stadt für den Schiffsgüterverkehr genutzt wird und damit eine internationale Wasserstrasse darstellt, hat diese jedoch gegenüber den weiteren Nutzerinnen und Nutzern Vortritt. Die gültigen Sicherheitsregelungen tragen dem Rechnung und können gewährleisten, dass Konflikt zwischen den diversen Nutzern und Nutzerinnen vermieden werden.

2. Welche Schiffe müssen heute zwingend mit 3 Besatzungsmitgliedern Basel queren, bei welchen reichen 2 Personen? Welche Schiffe dürfen Basel ohne Lotsen durchfahren?

Güterschiffe, die kürzer als 86 Meter sind benötigen gemäss Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein eine Mindestbesatzung von zwei Personen. Grundsätzlich darf jeder Schiffsführer mit einem gültigen Hochrheinpatent ein Schiff auf dieser Strecke fahren. Die Schweizerischen Rheinhäfen können einen zusätzlichen Nautiker (Lotse) vorschreiben, zum Beispiel bei Schiffen mit Überlänge. Diese Vorschrift zählt für Schiffe, die den ZKR (Zentralkommission für Rheinschifffahrt) sowie der Schifffahrtspolizeiverordnung Basel-Rheinfelden unterliegen.

3. Gibt es Gefahrentransporte durch Basel, was beinhaltet die Ladung dieser Schiffe und wie viele Besatzungsmitglieder sichern die Durchfahrt durch Basel?

Gefahrguttransporte betreffen vor allem die Tankschiffe, beladene und leere Transporte, die den Vorschriften des ADN¹ (Gefahrgut-Vorschriften) unterliegen. Tankschiffe transportieren mehrheitlich Mineralöl. Bei Containerschiffen sind Gefahrguttransporte in der Minderzahl.

4. Ist die Regierung bereit, die heutigen Sicherheitsstandards zu erhöhen und zum Beispiel auf der Berg- und Talfahrt bei allen grossen Frachtschiffen eine Mindestbesatzung von 3 Personen vorzuschreiben?

Bei grösseren Fracht- und Tankschiffen (grösser als 86 Meter) ist eine Mindestbesatzung von drei Personen bereits heute internationale Vorschrift. Im Übrigen obliegt die Regulierung der Rheinschifffahrt nicht dem Regierungsrat, sondern den von den Rheinanliegern staatsvertraglich geschaffenen Aufsichtsgremien (insb. Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ZKR).

5. Ist die Regierung bereit, zumindest während der Badesaison Fahrten von privaten Motorbooten zwischen Wettsteinbrücke und Johanniterbrücke zu verbieten oder einzuschränken?

Nein. Der letzte Unfall auf dem Rhein – zwei Schwimmerinnen wurden in der Schifffahrtsrinne von einem Motorboot angefahren – ereignete sich vor mehr als 10 Jahren im September 2004. Als Reaktion auf diesen Unfall wurde als Sicherheitsmassnahme eine Schwimmzone auf der Kleinbasler Rheinseite errichtet und mit blauen Bojen markiert. Die Schwimmkörper wurden 10 Meter ausserhalb bzw. vor der Schifffahrtsrinne gesetzt und gerade im letzten Jahr durch besser sichtbare und gänzlich unsinkbare Bojen ersetzt. Die Schwimmzone wird mittlerweile – auch dank der grossen Präventionskampagne «Schwimmen im Rhein» und der Intensivierung der Patrouillentätigkeit durch die Kantonspolizei (unter Einbezug der Feuerwehr, der Grenzwache und der Schweizerischen Rheinhäfen) – gut akzeptiert; 90-95 % der Schwimmerinnen und Schwimmer bleiben während des zunehmend beliebten «Rheinschwumms» denn auch innerhalb der empfohlenen Schwimmzone.

¹ ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure, deutsch: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen

Nach Ansicht des Regierungsrats ist in erster Linie das Schwimmen in der Schifffahrtsrinne lebensgefährlich, da diese von der internationalen Grossschifffahrt befahren wird. Ein für die Sommermonate geltendes Fahrverbot für kleinere Motorboote innerhalb der Schwimmzone, in der sich Bojenliegeplätze und Anlegestellen befinden, erscheint nach dem Gesagten weder sinnvoll noch aus Sicherheitsgründen notwendig.

6. Sieht die Regierung noch andere Möglichkeiten um Bootsunglücke zu verhindern und Schwimmende besser zu schützen?

Aus Sicht des Regierungsrats bestehen heute ausreichend Vorschriften und Massnahmen, die die Sicherheit auf dem Rhein gewährleisten, auch für Schwimmende. Er ist dabei grundsätzlich der Auffassung, dass nur geübte Schwimmerinnen und Schwimmern im Rhein schwimmen sollten. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, sind diese innerhalb der empfohlenen Schwimmzone kaum durch Motorboote, Ruderboote oder Fähren gefährdet. Der wichtigste Schutz ist die Vernunft der bzw. des Einzelnen und das Befolgen der Verhaltensregeln der Kantonspolizei.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin